

TENNIS-CLUB ERGOLDSBACH 70 e.V.

<http://www.tc-ergoldsbach.de>

Tennisclub Ergoldsbach 70 e.V. – Postfach 1109 84057 Ergoldsbach

Vereins-Satzung des Tennis-Clubs Ergoldsbach 70 e.V.

§ 1 Name, Sitz

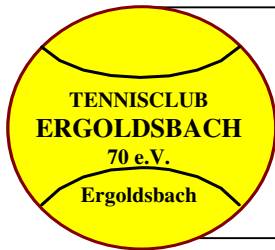
Der Verein führt den Namen „Tennisclub Ergoldsbach 70 e.V.“ (Kurzbezeichnung TCE 70), hat seinen Sitz in Ergoldsbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung seiner Mitglieder; im einzelnen durch:

- Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen mit Einführung der Mitglieder in die sportliche Ausübung des Tennissportes
 - Beschaffung und Bereitstellung der für die Durchführung des Tennissports erforderlichen Anlagen und Gerätschaften.
 - Instandhaltung der Platzanlagen und des Vereinsheimes, sowie der erforderlichen Sportgeräte.
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen wie z. B. interne Clubturniere, Teilnahme an Freundschaftsturnieren.
 - Unterstützung bei der Ausübung des wettkampfmäßigen Tennissports.
 - Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen, wie die übrigen Mitteln des Vereins, nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.
- c) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



TENNIS-CLUB ERGOLDSBACH 70 e.V.

<http://www.tc-ergoldsbach.de>

- d) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge oder Aufnahmegebühren zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen
- e) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben – die dem Zweck des Vereins fremd sind – oder durch unverhältnismäßig hoher Vergütungen begünstigt werden.
- f) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

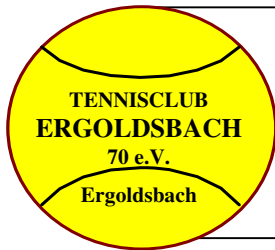
Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und des Bayerischen Tennisverbandes und erkennt dessen Satzungen an.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche unbescholtene Person werden.
- 2) Der Verein besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) ausübenden Mitgliedern (aktiv)
 - c) unterstützenden Mitgliedern (passiv)
 - d) jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- 3) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand unter gleichzeitiger Anerkennung der Vereinssatzungen zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig. Eine etwaige Ablehnung einer Aufnahmegesuchs erfolgt schriftlich.
- 5) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder können alle Mitglieder werden, die sich um den Tennissport im allgemeinen oder um den Verein im besonderen verdient gemacht haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod
 - b) durch Austrittserklärung aus dem Verein
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein
- 2) Der schriftlich dem Verein zu erklärenden Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Austrittserklärung muß bis spätestens 31.12. jeden Jahres dem Vorstand angezeigt werden.



TENNIS-CLUB ERGOLDSBACH 70 e.V.

<http://www.tc-ergoldsbach.de>

- 3) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung, Beschlüssen und Weisungen der Vereinsorgane schuldig macht, seine Beitragspflicht während des Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, oder bei unehrenhaftem Verhalten inner- und außerhalb des Vereins.

Über den Ausschluß entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuß. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses ist binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuß seinen Beschluß schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollstreckbar erklären.

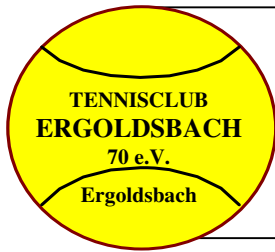
Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.

Jedes Mitglied hat das Recht, per eingeschriebenem Brief, unter Vorlage von geeignetem Tatsachenmaterial beim Vorstand die Einberufung des Ausschusses zu verlangen mit dem Ziel des Ausschlusses eines Mitgliedes. Der Vorstand hat einen Beschluß dahingehend zu fassen, ob das vorgelegte Material ausreicht, den Ausschuß für diesen Ausschlußantrag zusammenzurufen.

- 4) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, und der in der festgesetzten Höhe weitergilt, bis die Mitgliederversammlung eine Änderung beschließt.
- 2) Über die Fälligkeit der Beitragszahlung beschliesst die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 3) Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem 1. Beitrag eine Aufnahmegebühr, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 4) Wenn es die finanzielle Situation erfordert, kann ein Sonderbeitrag erhoben werden, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- 5) Der Ausschuß hat das Recht, auf Antrag in Ausnahmefällen die Aufnahmegebühr und den Beitrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.
- 6) Für Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluß des Kalenderjahres hinaus trotz Mahnung nicht entrichtet haben, kann das Ausschlußverfahren nach § 5 Ziff. 3 eingeleitet werden.



TENNIS-CLUB ERGOLDSBACH 70 e.V.

<http://www.tc-ergoldsbach.de>

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuß
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Kassenprüfer

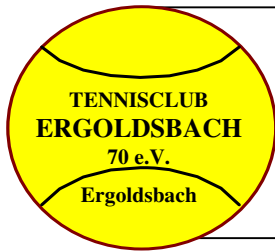
§ 8 Vorstand

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1.Vorsitzenden
- b) dem 2.Vorsitzenden
- c) dem Sportwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kassier

§ 9 Der Vorstand im Sinne des Gesetzes

- 1) Der Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. und der 2.Vorsitzende.
- 2) Der 1.Vorsitzende vertritt ebenso wie der 2.Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB mit Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß der 2.Vorsitzende zur Vertretung des 1.Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist.
- 3) Der Vorstand hat die Erreichung und Förderung der Ziele des Vereins zu überwachen. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und verwaltet das Vereinsvermögen. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 4) Dem 1. und 2. Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung aller Versammlungen und Sitzungen, sowie die Durchführung der Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der Regel durch Handaufheben gefasst. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.



TENNIS-CLUB ERGOLDSBACH 70 e.V.

<http://www.tc-ergoldsbach.de>

§ 10 Vereinsausschuß

Der Vereinsausschusses besteht aus:

- a) den Vorstandmitgliedern
- b) den 4 Beiräten

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuß stehen insbesondere die Rechte nach § 4 Ziff. 4 und § 5 Ziff. 3 dieser Satzung zu. Ferner entscheidet er über den Abschluß und die Kündigung von Arbeitsverträgen.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, im Übrigen nach Bedarf. Er muß zusammentreten, wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zu Vorstandssitzungen geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

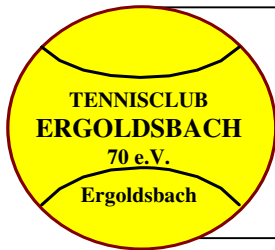
Dem Vereinsausschuss müssen die Beiräte angehören:

Jugendwart

Der Vereinsausschuss hat eine Amtszeit von 2 Jahren und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich (möglichst im 1. Quartal) statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und zwar mindestens 2 Wochen vorher, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die von der Vorstandschaft festgesetzt wird. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
- 2) Wahl- und stimmberechtigt, sowie wählbar, sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und die Aufnahmegebühr, deren Fälligkeit, über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen, Verleihung von Ehrenmitgliedschaften, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Hierzu nimmt sie die Berichte der Vorstandschaft und der Kassenprüfer entgegen.
- 4) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen (zwei / dreiköpfigen) Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Für Satzungsänderungen ist eine



TENNIS-CLUB ERGOLDSBACH 70 e.V.

<http://www.tc-ergoldsbach.de>

Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder erfolgt durch „Handaufheben“, bei mehreren Wahlvorschlägen ist schriftliche Wahl durchzuführen. Bei den Wahlen genügt einfache Stimmenmehrheit.

- 6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.
- 7) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen. Nicht in dieser Form eingebrachte Anträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt und wenn es sich um interne Vereinsangelegenheiten handelt, die nicht Satzungsänderungen oder Neuwahlen zum Ziele haben.

§ 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet unter Einhaltung der üblichen Formvorschriften statt, wenn der Vorstand es für erforderlich hält, auf Beschluss des Vereinsausschusses, oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder (§ 4 Abs. 2 a, b, c) unter Angabe der Gründe. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

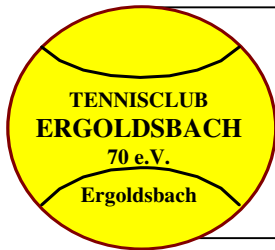
§ 13 Sonstige Regelungen

Eine Mitgliederversammlung kann ein Finanz-, Ehrengerichts und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschliessen.

Für die spielenden Mitglieder gilt bei sportlichen Veranstaltungen die Wettspielordnung. Die Wettspielordnung wird vom Sportwart gemeinsam festgesetzt und angeschlagen. Sie enthält die Spieldauer, Spielberechtigung und die Durchführung von Wettkämpfen, sowie die Aufgaben des Platzwartes, der Mannschaftsführer und die Bezahlung von Bällen und Balljungen bei Wettkämpfen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.



TENNIS-CLUB ERGOLDSBACH 70 e.V.

<http://www.tc-ergoldsbach.de>

- 3) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wechsel seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Markt Ergoldsbach mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- 4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15 Schlußbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinssatzung sich als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im übrigen nicht berührt.

In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglichst so zu ergänzen, daß der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte sinnvolle Zweck erreicht wird.

Ergoldsbach, 28.11.1980.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.11.1980 beschlossen; sie tritt ab diesem Datum mit sofortiger Wirkung in Kraft.